

Geschäftszahl
0028524/2013

Datum
Linz, 08.07.2013

bearbeitet von / Zimmer
Josef Pointner / 2033

Telefon
+43 (732) 7070-2464

Fax
+43 (732) 7070-549104

**Verkehrsmaßnahmen FPÖ Linz-Stadt Stadtteilstadtteilfest
„Franckviertler Brunnenfest“ am 10.08.2013**

E-Mail
Veranstaltungen.bzva@mag.linz.at

Verordnung

I. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz im eigenen Wirkungsbereich verordnet:

„Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960) am 10.08.2013, von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr:

- a) In der Wimhölzelstraße beidseitig zwischen der Ebenhochstraße und dem Haus Wimhölzelstraße Nr. 29
- b) In der Zeppenfeldstraße westseitig zwischen dem Haus Nr. 6 und der Wimhölzelstraße haus Nr. 21

II. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im übertragenen Wirkungsbereich verordnet:

„Einfahrt verboten“ in Verbindung mit Scherengitter (§ 52 lit. a Z. 2 StVO 1960) am 10.08.2013, von 08.00 bis 23.00 Uhr:

- a) In die Wimhölzelstraße ab der Ebenhochstraße „ausgenommen Anrainer“
- b) In die Wimhölzelstraße an der Ing. Stern Straße „ausgenommen Anrainer“ (*Zufahrt zum Haus Wimhölzelstraße 31 gestattet*)

c) In die Zeppenfeldstraße ab dem Lonstorferweg (*Zufahrt bis zum Haus Zeppenfeldstraße Nr. 5 gestattet*)

III. Nicht verordnungspflichtige Maßnahmen:

Hinweistafel (ca. 80x100 cm) - „Wimhölzelstraße ab der Ebenhochstraße am 10.08.2013 von 08.00 bis 24.00 Uhr gesperrt“:

- Franckstraße vor der Kreuzung mit der Wimhölzelstraße
- Ing. Ster Straße vor der Kreuzung mit der Wimhölzelstraße
- Auf der Gilmstraße vor dem Lonstorferweg

Die Verkehrsregelung (Verkehrsverbote, -beschränkungen) gilt **vorübergehend** für die Dauer der Veranstaltung im oben angeführten Zeitraum.

Hinweis:

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.

Rechtsgrundlage in der jeweils letztgültigen Fassung:

§ 43 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960

Ergeht an:

1. FPÖ Linz-Stadt , Franckstraße 68, 4020 Linz, mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen und sich mit dem Tiefbau Linz (Hrn. Ing. Weilguni 7070/3341 oder Hrn. Reiter 7070/3328) in Verbindung zu setzen.
2. das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via e-mail mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.
3. den Magistrat Linz, TBL via e-mail, "mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen"
4. Amt der öö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, nach § 73 Abs.1 StL 1992 zur Verordnungsprüfung unter Anschluss des Voraktes

zu I. Für das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

zu II. Für den Bürgermeister:

Die Leiterin:

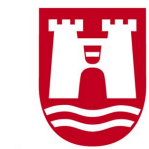
i.V.

Josef Pointner

elektronisch beurkundet

Hinweis:

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>